

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

121 (2.5.1888)

Beilage zu Nr. 121 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 2. Mai 1888.

Die Wiedererwerbung der sogenannten Manesse-Handschrift.

K.O. Ende Februar tauchte zuerst in deutschen Zeitungen das Gerücht auf, daß die Reichsregierung wegen Rückkaufs des in Paris befindlichen Codex Manesse, dessen Name seit den Tagen des Heidelberger Jubiläums auch weiteren Kreisen des Publikums bekannt geworden, in Unterhandlung trete. Durch nachfolgende Nachrichten wurde die Vermuthung immer mehr zu Gewißheit. Mit reger Spannung harrete die theilnehmende Gelehrtenwelt des Ausganges, mit Jubel wurde die Kunde begrüßt, daß am 10. April Kaiserlicher Huld die feierliche Uebergabe der Handschrift an die Universität Heidelberg erfolgt sei. Ein kostbares Kleinod deutscher Poesie und deutscher Kunst ist wieder deutsches Eigenthum geworden und an die Stätte zurückgewandert, der es vor mehr denn dreihalb Jahrhunderten entfreundet worden. Nicht ohne beträchtliche Opfer ist dies geschehen; wer aber den unvergleichlichen nationalen Werth der Handschrift kennt und in Erwägung zieht, wird der hochmüthigen, für die Erhaltung der idealen Güter unseres Volkes unablässig bestrehten Regierung aufrichtigen Dank wissen. Es dürfte daher selbst auf die Gefahr hin, manchem Bekannten zu wiederholen, gerade jetzt wohl am Platze sein, auch einen größeren Leserkreis mit den Schicksalen und der Bedeutung jenes Manuskriptes vertraut zu machen.

Seine Entstehung fällt in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, die Zeit also des beginnenden Verfalles der höfischen Poesie. Der der edle Freund und Beschützer der Dichtkunst gewesen, an dessen Hofe und in dessen Auftrag die Lieder der Minnesänger in der Weise, wie wir sie hier finden, zusammengetragen worden, wird kaum mehr mit Sicherheit zu ermitteln sein. Die Annahme, daß der Züricher Patricier Rüdiger Manesse die Sammlung veranlaßt hat, hat zwar Bodmer im vorigen Jahrhundert aufgestellt, sie beruht auf einem in derselben befindlichen Liede Joh. Habloub's, in welchem dieser von dem Züricher Rathsherrn rühmt, daß er „das Liederbuch gewann“. Liederbuch und Handschrift hat Bodmer identifizirt. Innere und äußere Gründe sprechen gegen diese Hypothese, die heute, man kann wohl sagen, fast allgemein aufgegeben ist, wenn man auch die von Bodmer herrührende Bezeichnung „Codex Manesse“ noch vielfach beibehalten hat. Die neuesten Untersuchungen von Kraus haben Gründe beigebracht für die Vermuthung, daß die Handschrift an dem Bischofsstuhle zu Konstanz unter der Regierung und auf Geheiß des künftigen Bischofs Heinrich v. Klingenberg (1293 bis 1306) ihren Ursprung genommen habe. Jedemfalls wird man die nordöstliche Schweiz und die Gestade des Bodensees als ihre eigentliche Heimath zu betrachten haben, gehören doch die meisten der darin genannten ritterlichen Sänger Geschlechtern an, die in jenen Gegenden ihren Wohnsitz gehabt.

Die erste Kunde, die wir über die Handschrift erhalten, stammt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Um diese Zeit befand sie sich in den Händen des kurfürstlichen Geh. Rath's Frhr. Joh. Phil. v. Hohenhausen, der sie auf Burg Horst im Vordererthale verwahrte und aus dessen Nachlaß sie 1697 durch Kauf in den Besitz Kurfürst Friedrichs IV. von der Pfalz überging. Wie lange sie zu Heidelberg verblieb, ist unbekannt, vermuthlich ist auch sie gleich den Schätzen der Palatina bei der Einnahme durch Tilly i. J. 1622 von Feindeshand weggeschleppt worden. Jahrzehnte später erst, im Jahre 1657, tauchte sie wieder zu Paris im Besitze der Gebr. Dupuy auf, — wie diese sie erworben, ist unauflöslich — und wanderte als Bestandtheil ihrer ansehnlichen Handschriftensammlung durch Schenkung in die königl. Nationalbibliothek. Dort ist sie trotz mannigfacher, seit Beginn des Jahrhunderts sich wiederholender Bemühungen, sie zurückzugewinnen, verblieben bis auf unsere Tage. Versuche, sie 1815 mit den übrigen in Paris befindlichen Handschriften der altberühmten Pfälzer Bibliothek, die durch Raub einst nach Rom entführt und von da auf Napoleons Geheiß nach der Seine verbracht worden waren, wiederzuerwerben, scheiterten, da sich für ihre Rückforderung nicht der gleiche Rechtstitel geltend machen ließ, wie bei jenen; ebensowenig glückten v. d. Hagens Bestrebungen, sie 1823 durch Tausch für Breslau zu erlangen.

Seit dem 17. Jahrhundert bereits hatte sich das Interesse der Gelehrten der Handschrift und ihrem reichen Inhalte zugewandt. Goldast und Freher haben einzelnes daraus edirt.

Im 18. Jahrhundert war es vorzugsweise Bodmer, der die allgemeine Aufmerksamkeit auf sie gelenkt. Zu unserm Jahrhundert vollends, wo ja die germanistischen Studien recht eigentlich ihren Anfang nahmen, ist sie vielfach literarisch behandelt und ihre Bedeutung für die Geschichte der Dichtung nicht minder, wie die der Kunst gewürdigt worden. v. d. Hagen veranlaßte auf Grund seiner Pariser Reise die erste und einzige vollständige Textausgabe in seiner „Minnesinger Sammlung“, während Ch. Mathieu eine Uebersetzung der bildlichen Darstellungen anstrebte, die jedoch nicht über die erste Lieferung hinauskam. Als man vor drei Jahren sich rüstete, die Heidelberger Jubelfeier in würdiger Weise zu begehen, da war es, wie noch lebhaft in Aller Erinnerung steht, das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, welches der altberühmten Hochschule als Ersatz für die verlorene Handschrift eine, dem Zwecke entsprechende, nur in einem Exemplare veranlaßte photographische Reproduktion derselben als Angebinde überreichte. Im Auftrage des gleichen Ministeriums hat dann, um speziell die kunsthistorische Würdigung auch weiteren Kreisen zu ermöglichen, Prof. Kraus in Freiburg die mittelf. Lichtdrucks vervielfältigten Miniaturen der Manuskripte mit knapper, trefflicher Einleitung herausgegeben. Die besten Photographien und Lichtdrucks vermögen eben indes nicht der eingehenden Forschung das Original zu ersetzen. Nach wie vor hat daher der Wunsch nach Wiedererwerbung der Handschrift selbst fortbestanden. Da zeigte sich im Verble der vorigen Jahres unverhofft Aussicht auf Verwirklichung. Karl Trübner, dem bekannten Buchhändler in Straßburg, einem geborenen Heidelberger, dessen Bruder Nikolaus, der Chef des Londoner Hauses, vor ein paar Jahren, wie noch erinnerlich, der Universitätsbibliothek zu Heidelberg reiche Schätze seines Verlags und seiner Manuskriptensammlung testamentarisch zugewiesen hat, gebührt das Verdienst, daß er sich der Sache mit Erfolg angenommen. Die Gelegenheit, die sich ihm zum Ankauf der Handschriftenkollektion des Lord Ashburnham bot, in der sich u. a. auch 166 ehemals französischen Bibliotheken angehörende, aus diesen aber durch die Bücherdiebe Libri und Barrois ent-

wendete und nach London verkaufte Manuskripte befanden, bildete den Ausgangspunkt von Verhandlungen zwischen ihm und dem hochverdienten Vorsteher der Pariser Nationalbibliothek, Leopold Delisle behufs Wiedererwerbung der für die französische Literatur werthvollsten Handschriften gegen Rückgabe des sog. Codex Manesse. In Berlin, wo Trübner über seine Bemühungen Bericht erstattete, ging man bereitwillig auf seine Vorschläge ein. Seine königl. Hoheit der Großherzog selbst befürwortete den Ankauf auf's wärmste. Nachdem man sich über den hohen Werth des Manuskriptes verständigt hatte, wurde denn auch am 7. Februar zu Paris eine Uebereinkunft von Delisle und Trübner unterzeichnet, wonach der Erstere gegen Auslieferung der genannten Ashburnham-Handschriften Rückgabe des Codex Manesse und Zahlung von 150 000 Frs. zusicherte. In einem Abkommen mit der Reichsregierung verpflichtete sich diese gegen Trübner zur Uebernahme des Codex um den Kaufpreis von 300 000 M. Das Weitere ist bekannt. Ende Februar empfing Delisle in London die französischen Manuskripte, während gleichzeitig auf telegraphische Anweisung die alte Ueberhandschrift bei der Kaiserlichen Postkammer zu Paris deponirt wurde. In den Tagen tiefer Trauer, durch welche das deutsche Volk halb darauf heimgeführt wurde, dachte man begreiflicherweise nicht an ihre Ueberführung in die Heimath. Ende März erst beantragte der Reichskanzler Ueberweisung an die Universität Heidelberg.

Am 6. April entschlöß sich Kaiser Friedrich, wie er dem Großherzoge von Baden mittheilte, eine demselben ertheilte Zusage seines kaiserlichen Vaters erfüllend, die kostbare Handschrift der Hochschule zu Heidelberg, der er seine rege Theilnahme vor wenig Jahren erst während der Jubelfeier bekundet hatte, zu übergeben. Einige Tage später, am 10. April, überbrachte ein selbstiger der Kaiserlichen Postkammer dieselbe nach Heidelberg, wo sie von dem Prorektor und dem versammelten Engeren Senate in würdiger Weise in Empfang genommen und dem Vorstände der Universitätsbibliothek zur Aufbewahrung anvertraut wurde.

Es erübrigt uns nun noch, einige Worte über die Bedeutung der Handschrift selbst beizufügen. Fassen wir zunächst ihren literarhistorischen Werth ins Auge.

Sie ist ihrer Natur nach eine Sammelhandschrift und enthält als solche auf 426 Pergamentblättern die Lieder von 140 deutschen Minnesängern des 12. bis beginnenden 14. Jahrhunderts. Von den drei bekanntesten Liederansammlungen aus dieser Blüthezeit mittelalterlicher Dichtkunst — wir nennen die Manesse-Manuskripte, die Weingartner Manuskripte und die Heidelberger Manuskripte — ist die erste die werthvollste, reichhaltigste und besterhaltene. Viele Lieder, auch manche Dichter werden uns nur hier überliefert. Voran stehen die Lieder Heinrichs VI. und Konrads, der Sänger aus dem langgestreckten Staufengeschlechte, es folgen die Minnesinger aus dem hohen und niederen Adel, den Schluß bilden die von bürgerlicher Abkunft. Dem Forscher wie dem Freunde mittelalterlicher Sangesweise, der gerne aus dem Borne ihrer alten und doch einig jungen, köstlichen Lieder schöpft, bietet sich hier eine reiche Fundgrube. Schon eben weil sie ein literarhistorisches Denkmal von seltenem Umfange aus einer Periode ist, in der die deutsche Dichtkunst des Mittelalters ihren Höhepunkt erreicht hat, wäre ihre Wiedererwerbung als eine nationale That zu begrüßen gewesen.

Dazu tritt ein zweites Moment. Die Liederansammlung ist zugleich eine Bilderhandschrift. Fast jedem der Dichter ist ein Bild beigegeben, im Ganzen 133. Natürlich keine wirklichen Porträts, aber doch Darstellungen, die in einem Zusammenhange mit den Liedern selbst stehen, Darstellungen aus dem alltäglichen Leben der ritterlichen und bürgerlichen Kreise, von verschiedenen Händen herrührend und darum nicht alle gleichwerthig. Eben um dieses Inhalts willen darf sie nach dem Urtheile einer Autorität auf kunsthistorischem Gebiete als eines der wichtigsten Denkmale für die Kenntniß der deutschen Kunst um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert und eine unerschöpfliche und unvergleichliche Quelle für die Geschichte der deutschen Tracht und der äußeren Erscheinung deutschen Lebens in jener Zeit gelten, und ihr Werth steigt um so mehr, wenn man erwägt, wie selten gerade derlei profane Miniaturen gegenüber den zahlreichen kirchlichen und religiösen Bildern sind, die aus jenen Tagen auf uns gekommen. Es gibt keine Profanhandschrift aus der Periode, die ihr irgend wie gleich käme. Das ihr am nächsten stehende, wie Springer nachgewiesen hat, betr. der Komposition theilweise verwandte Weingartner Manuskript der Stuttgarter Bibliothek ist nicht so reich an Bildern, die Malereien stehen nicht auf gleicher Höhe, die Kompositionen sind meist einfacher und in kleinerem Maßstabe angelegt. Wohl verrieth sich der Einfluß der damaligen französischen Miniaturenschule, der die gleichzeitige deutsche, was künstlerische Gestaltung und Technik betrifft, nicht ebenbürtig zur Seite gestellt werden darf, auch hier, namentlich im Auftrage und in der Abführung der Farben, aber Empfindungs- und Auffassungsweise ist durchaus deutsch. Auch besitzt die französische Kunst wohl im einzelnen bessere Miniaturen, jedoch keine Miniaturenschule, die als Illustration einer gleichzeitigen Poesie reichhaltiger und großartiger wäre, wie die der Manesse-Handschrift. Hand in Hand mit dem kunsthistorischen geht, wie schon angedeutet, der kulturhistorische Werth derselben, insofern sie vermöge ihrer bildlichen Darstellungen eine Quelle mannigfaltiger Beleuchtung für den Forscher bildet, welcher sich nicht der Stille dem Kosmos des 14. Jahrhunderts, dem Treiben der ritterlichen Geschlechter, speziell aber dem Kulturleben Alemanniens, auf dessen Boden sie erwachsen, befähigt.

Ihre Wiedererwerbung ist darum für ein Volk, das sich selbst und seine Vergangenheit ehrt, eine Ehrenlade gewesen. Nun, da sie wieder unser Eigenthum geworden, wird sie für die Zwecke der Forschung auch leichter zugänglich sein: der deutsche Gelehrte, der sich für seine Studien bemühen will, braucht sie nicht mehr im wässrigen Lande zu suchen. Man wird ihr voraussichtlich noch näher treten, als dies bisher geschehen ist: neue Anregungen werden gegeben, neue Fragen, wie sie beispielsweise bezüglich des Verhältnisses von Bild und Text Springer (Kunsthistorik, Jahrg. 23, Nr. 27 v. 12. Apr. 1888) schon jetzt andeutet, aufgeworfen und unterdrückt werden.

Das Gefühl warmen Dankes, welchem in diesen Tagen der Heidelberger Senat den hochmüthigen Fürsten gegenüber, denen wir für den Wiederbesitz der herrlichen Handschrift verpflichtet sind, beredenen Ausdruck verleihen hat, wird in weiten Schichten unseres Volkes gewiß lebhaft empfunden werden.

Als ein letztes Vermächtniß des unvergesslichen Begründers

und ersten Beherrschers unseres neuen Reiches, welches sein erlauchteter Nachfolger auf dem Kaiserlichen Throne in Vollzug gesetzt, ist sie nach mehr denn dreihalb Jahrhunderten nach Heidelberg zurückgeführt: mögen solche trübe und schwere Zeiten, wie die, in welchen sie einst vom Pfälzer Boden verschwunden ist, unserm Vaterlande künftig erspart bleiben!

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 27. April. 16. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Geh. Rath's G. v. Seyfried.

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. Ellstätter und Geh. Referendar Zittel.

Der Präsident theilt mit, daß Herr Prälat Dr. Doll wegen unverschieblicher Dienstgeschäfte verhindert ist, an der heutigen und morgigen Sitzung Theil zu nehmen. Als neue Einläufe werden bekannt gegeben:

1. Schreiben des Präsidenten der Hohen Zweiten Kammer, enthaltend die Mittheilung von a. der theilweisen Annahme des Gesetzentwurfs, die Aenderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.;

b. der Annahme des Gesetzentwurfs, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betr.;

c. der mit einigen Aenderungen erfolgten Annahme des Gesetzentwurfs, die geschlossenen Hofgüter betr., unter Zustimmung zu der von der Ersten Kammer zu § 18 gefaßten Resolution.

2. Schreiben des Stadtraths Mannheim, die Zustimmung zu den Petitionen, die Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen nach Steinsfurth betr.

3. Eingabe des Gemeinderaths Bühlertal, die Zurücknahme der eingereichten Petition, den Bau einer normalspurigen Nebenbahn Bühl-Bühlertal.

4. Erklärung des Gemeinderaths Schweigern als Nachtrag zu der an das Hohe Haus gerichteten Petition um Erstellung einer Güterstation in Schweigern betr.

Unserem Berichte in Nr. 117 dieses Blattes haben wir über den Inhalt der Debatten noch Folgendes nachzutragen:

Der erste Gegenstand der Tagesordnung, die Berathung des von Frhr. v. Bodman schriftlich erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Bregthalbahn betr., gibt Freiherr Ernst August v. Göler Veranlassung, sich eingehender mit der bei Berathung des Eisenbahnbudgets und der Abzweigung der vorübergehend gestreiften Eisenbahnpolitik zu beschäftigen. Redner weist darauf hin, daß er bei jenen Gelegenheiten sich erlaubt habe, daran zu erinnern, wie nothwendig es sei, daß wir nur mit der größten Zurückhaltung und Behutsamkeit an den Bau weiterer und ohne Zweifel auch unrentabler Eisenbahnen herantreten und nicht nach dem Grundsätze verfahren, daß, weil einzelne Gegenden bereits Eisenbahnen haben, welche die Steuerkraft des ganzen Landes in Anspruch nehmen, jede Gegend auf den Besitz einer mit Zubusse zu betreibenden Eisenbahn Anspruch machen könne. Wenn Redner heute diese Worte wiederhole und zur größten Vorsicht ermahne, so geschehe dies mit Rücksicht auf die von ihm stets gemachte Erfahrung, daß die Stände zu Beginn eines jeden Landtags die größte Sparsamkeit walten lassen, gegen Ende desselben aber regelmäßig viel weitherziger werden.

Auch dieser Landtag mache durchaus keine Ausnahme von der Regel, denn auch er habe anfangs bei der Prüfung der Budgetpositionen eine rigorose Strenge zur Anwendung gebracht, in welcher Beziehung Redner nur an den Strich von 1 200 M. für Beschaffung einer Uhr an das Gymnasium zu Freiburg erinnere, während seit Erledigung des Finanzgesetzes springbrunnenartig Nachforderung auf Nachforderung sich häufe. Dazu komme das Beamtengesetz mit seinem Mehraufwand, der $\frac{1}{2}$ bis 1 Million betragen werde, und es erscheine somit angezeigt, daß man sich über die Stellung klar werde, die das Hohe Haus gegenüber der Hochfluth von Eisenbahnpetitionen einzunehmen habe.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werde nun zum erstenmale vorge schlagen, die als Unterstützung für den Eisenbahnbau zu gewährende Summe aus der Amortisationskasse zu entnehmen, statt sie zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schreiben und damit die Eisenbahnschuld zu vermehren. Man sei somit von der bisherigen Anschauung zurückgekommen, wonach es für unzweckmäßig gehalten wurde, das Aktivvermögen der Amortisationskasse dazu zu verwenden, um Eisenbahnschulden zu bezahlen. Und doch habe jener Standpunkt durchaus seine Berechtigung gehabt, da die Bedeutung des Vermögens der Amortisationskasse als eines Reservefonds für außerordentliche Fälle für einen Staat wie Baden sehr hoch anzuschlagen sei. Nun sollen der Amortisationskasse als Unterstützung für die Bregthalbahn 600 000 Mark und für die Bahn Rehl-Lichtenau mit der Verlängerung bis Bühl etwa 400 000 M., zusammen also 1 Million entnommen werden, und es dränge sich Redner die Frage auf, ob damit die Entnahme endgültig ihren Abschluß finde bezw. wieweit hierin gegangen werden solle. Wenn es sich nur um die 600 000 M. für die Bregthalbahn handle, so wäre dieser Aufwand durch die Zinsen des Aktivkapitals der Amortisationskasse zu bestreiten, was darüber hinausgehe, bedente eine Herabminderung des Grundstocks, die Redner für höchst be-

denklich halte. Vor zwei Jahren habe sich das Hohe Haus dahin verständigt, daß eine Staatsunterstützung zur Herstellung von Sekundärbahnen stets gegeben werden solle, wenn das betreffende Unternehmen von volkswirtschaftlicher Bedeutung sei, wenn eine 4proz. Rente für den Unternehmer gesichert erscheine und wenn ein leistungsfähiger Unternehmer für den Bau und den Betrieb sich finde. Redner zweifle, ob das Hohe Haus daran festhalten könne, da er befürchte, daß auf Grund dieser Bedingungen die Anforderungen an den Staat zu sehr anwachsen möchten. Heute sei Alles und Jedes der Privatinitiative der Gemeinden und sonstigen Interessenten überlassen und darin liege eine große Unbilligkeit für die Gegenden, welche nicht im Besitze rühriger Spekulanter und einer unternehmungslustigen Bevölkerung seien. Als es sich f. Z. um die Vervollständigung des Straßennetzes handelte und wie heute wegen der Lokalbahnen, so damals wegen der Straßen zahllose Petitionen beim Landtage eingekommen seien, habe die Groh. Regierung eine nach Dringlichkeitsklassen eingetheilte Uebersicht über diejenigen Straßen ausarbeiten lassen und vorgelegt, welche voraussichtlich in den nächsten Jahrzehnten neu zu bauen sein würden. Wenn ein derartiger Plan auch hinsichtlich der noch zu erstellenden Bahnen vorläge, so würde es Redner heute leichter werden, für den zur Verathung stehenden Gesetzentwurf einzu-

treten. So aber bedeute die Vorlage für ihn einen Schritt in das Dunkle, dessen finanziellen Effekt er nicht zu beurtheilen vermöge, und er sehe sich deshalb, insofern ihm nicht beruhigende Mittheilungen von Seite der Groh. Regierung zu Theil würden, veranlaßt, sich der Abtinnung zu enthalten. Als es sich f. Z. um die Erbauung der Hüllenthalbahn gehandelt, habe er aus ähnlichen Erwägungen gegen das Gesetz gestimmt, auch heute wäre er an sich geneigt, das zu thun, wenn daraus nicht der falsche Schluß gezogen werden könnte, daß er im Allgemeinen gegen Sekundärbahnen sei, was keineswegs der Fall sei. Wenn an dem jetzigen verkehrten Prinzipie festgehalten werden solle, wonach alle Initiative zur Erbauung von Lokalbahnen von den Gemeinden auszugehen habe, dann könnte auch er im Interesse seiner heimathlichen Gegend mit Wünschen lokaler Natur nicht zurückhalten, die er bisher unterdrücken zu sollen geglaubt habe. Das gegenwärtige System gefalle ihm nicht und er lebe der festen Ueberzeugung, daß viel planvoller vorgegangen werden müsse, wenn man zu einem befriedigenden Ergebnisse gelangen wolle.

Frhr. Karl v. Göler schließt sich den Ausführungen des Frhrn. Ernst August v. Göler an, indem er bemerkt, daß auch in der Zweiten Kammer der Wunsch nach einer Uebersicht über die noch zu erbauenden Sekundärbahnen in ähnlicher Weise laut geworden sei, wie f. Z. die Kreis-

versammlungen beim Ansbau des Landstraßennetzes die Aufstellung eines Planes befruchteten hätten. Die jetzige Art des Vorgehens halte Redner für höchst bedenklich, und zwar um so mehr, als dabei die Amortisationskasse, die eher den Namen einer Kasse der Fonds perdus verdiente, bald verschwinden werde. Redner sei deshalb nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetzentwurf in seiner dermaligen Fassung zuzustimmen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Familiennachrichten.

Karlsruhe. Aus dem Standesbuch-Register.
Geburten. 26. April. Karl Ludwig Adolf, S. Friedrich Grether, Malbäcker. — Karl Christian Eduard, S. Eduard Teubner, Finanzassistent. — 27. April. Olga Ida, S. Fridolin Keller, Zimmermann. — Rudolf Emil, S. Wendelin Kopf, Schlosser. — 28. April. Friedrich, S. Leop. Endwein, Stadtdiener. — Robert Theodor, S. K. Zimmermann, Hafnermeister. — Cheaufgobete. 30. April. Heinrich Gräber von Rünnersdorf, Heilenhauer hier, mit Sophie Lehmann von Malch. — Albert Wagen von Zrich, Maler und Lehrer hier, mit Martha Vollmer von Erlangen. — Chefschießung. 30. April. August Graf v. Hemin, von Freiburg, Premierlieutenant hier, mit Theresia Frein v. Betsendorf von Bamberg. — Todesfälle. 29. April. Julius, S. M. 7 T., S. Julius Ruhn, Maurer. — 30. April. Katharina, Ehefr. des Maurers Johann Lang, 62 J.

Handel und Verkehr.

Köln, 30. April. Weizen, fremder, loco 19.25, hiesiger, loco 19.75, per Mai 18.35, per Juli 18.50. Roggen, fremder loco 14.50, hiesiger, loco 13.75, per Mai 13.15, per Juli 13.25. Rüböl, per 50 kg, loco 25.—, per Mai 24.30, per Oktober per 100 kg 49.—. Hafer, hiesiger, loco 13.50.

Bremen, 30. April. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stand

dard white loco 6.30. Still. Amerik. Schweinefleisch, Wilcox, nicht verzollt, 39.

Antwerpen, 30. April. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, dispon. 16, per April —, per Mai 16, per Sept.-Dez. 16 1/2. Still. Ameritan. Schweinefleisch, nicht verzollt, dispon., 92 1/2, Fres.

Paris, 30. April. Rüböl per April 52.50, per Mai 52.50, per Mai-August 53.—, per Sept.-Dezember 54.50. Still.

Frankfurter Kurse vom 30. April 1888.

Staatspapiere.	Serbien 5 Goldrente	78.—	Cliff. U. En. King-B. Sbr. fl.	—	6 Southern Pacific of C. M.	111.20	Mein. Br. Pfb. Thlr. 100	124.—	Dollars in Gold	4.16	
Baden 4 Oblig. fl.	Schweden 4 in W.	104.50	Gotthardbahn fr.	121.40	5 Gotthard IV Ser. fr.	107.10	3 Döbener Thlr.	40	20 Fr.-St.	16.09	
" 4 Obl. v. 1886 M.	Span. 4 Ansländ. Rente	68.20	5 Böh. West-Bahn fl.	243 1/4	—	104.80	4 Döbener v. 1854 fl.	250	Commerciais	50.26	
Bayern 4 Oblig. M.	Schw. 4 Bern v. 1885 fr.	102.20	Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	167.—	4 Schweiz. Central	103.90	5 v. 1860	500	110.10	Obligations und Industrie-Aktien.	
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	Egypten 4 Unif. Obligat.	81.60	5 Dett. Franz-St.-Bahn fl.	189.—	5 Süd-Romb. Prior. fl.	102.50	4 Raab-Gräzer Thlr.	100	99.30	4 Karlsruher Obl. v. 1879	—
Prüden 4 1/2 Confols M.	4 1/2 Deutsche R.-Bant M.	136.20	5 Dett. Süd-Rombard fl.	63	3 Süd-Romb. Prior. fr.	57.90	—	—	—	4 Rammbeiner Obl.	—
3 1/2 Conf. St.-Anl. M.	4 Babilische Bant Thlr.	—	5 Dett. Nordwest fl.	136 1/2	3 Sivor. Lit. C. D. u. D2 fr.	65.40	—	—	—	4 Freiburg	—
Wbg. 4 1/2 Obl. 78/79 M.	4 Darmstädter Bant fl.	145.90	5 Dett. Nordwest fl.	148.—	3 Sivor. Lit. C. D. u. D2 fr.	65.40	—	—	—	4 Konstanzer	—
4 Obl. v. 75/80 M.	4 Disc. Kommand. Thlr.	193.—	5 Dett. Nordwest fl.	148.—	5 Toscan. Central fr.	104.20	—	—	—	4 Ertlinger Spinnerei o. P. 38	131.10
Deisterich 4 Goldrente fl.	5 Frankf. Bantfr. Thlr.	—	5 Dett. Nordwest fl.	148.—	5 Toscan. Central fr.	104.20	—	—	—	4 Karlsruh. Maschinenf. dto. 134.	—
" 4 1/2 Silber. fl.	5 Dett. Kreditanstalt fl.	224 1/4	5 Dett. Nordwest fl.	148.—	5 Toscan. Central fr.	104.20	—	—	—	4 Bad. Indef. ohne 38	82.80
" 5 Papierr. v. 1881	40% einbezahlt Thlr.	116.10	5 Dett. Nordwest fl.	148.—	5 Toscan. Central fr.	104.20	—	—	—	3 1/2 Deutsch. Pöhm. 20% C. A.	185.—
Ungarn 4 Goldrente fl.	4 Heidelberg-Speier Thlr.	39.90	5 Dett. Nordwest fl.	148.—	5 Toscan. Central fr.	104.20	—	—	—	4 Ab. Hypoth.-Bant 50%	—
5% Rumänische Rente	4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr.	101.90	5 Dett. Nordwest fl.	148.—	5 Toscan. Central fr.	104.20	—	—	—	4 Ab. Hypoth.-Bant 50%	—
Rumänien 6 Obl. M.	4 Hess. Frdr.-Franz M.	145.90	5 Dett. Nordwest fl.	148.—	5 Toscan. Central fr.	104.20	—	—	—	4 Ab. Hypoth.-Bant 50%	—
Rußland 5 Obl. v. 1862	4 Pfälz. Mar.-Bahn fl.	132.50	5 Dett. Nordwest fl.	148.—	5 Toscan. Central fr.	104.20	—	—	—	4 Ab. Hypoth.-Bant 50%	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Pfälz. Nordbahn fl.	104.80	5 Dett. Nordwest fl.	148.—	5 Toscan. Central fr.	104.20	—	—	—	4 Ab. Hypoth.-Bant 50%	—
" 5 Obl. v. 1880 M.	4 Elisabeth Br.-Akt. fl.	—	5 Dett. Nordwest fl.	148.—	5 Toscan. Central fr.	104.20	—	—	—	4 Ab. Hypoth.-Bant 50%	—

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Zustellungen.

N. 694.2. Nr. 4029. Konstanz. Alois Seyfried und dessen Ehefrau, Josefa, geborene Pfeifer in Meersburg, vertreten durch Rechtsanwalt Winterer in Konstanz, klagen gegen Weger David Glöckler und dessen Ehefrau, Bertha, geb. Weber von Meersburg, Beide zu Zeit an unbekanntem Orten abwesend, wegen Ertheilung des Pfandstrichs, mit dem Antrag, die Beklagten zu verurtheilen, folgende Einträge:

- Grundbuch Meersburg Band X Nr. 263 Seite 822 ff., Eintrag zu Gunsten des Kaver Weber in Wimmshäuser über 300 fl. vom 18. Juli 1867,
- Pfandbuch Meersburg Band XIV Nr. 477 Seite 767, Eintrag zu Gunsten des Kaver Weber in Wimmshäuser über 395 fl. vom 20. März 1867

streichen zu lassen und die Kosten des Rechtsstreits unter solidarischer Haftung zu tragen, auch wolle das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, und laden die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Gr. Landgericht Konstanz — Zivilkammer II auf

Donnerstag den 12. Juli d. J., Vormittags 9 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem genannten Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Konstanz, den 24. April 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Ketterer.

N. 691.2. Nr. 6400. Mannheim. Die Ehefrau des Kaufmanns Friedrich Reichwein, Susanna, geb. Metz in Heidelberg, vertreten durch Rechtsanwalt Fühl von da, klagt gegen ihren Ehemann, zur Zeit an unbekanntem Orte, wegen grober Vermögensverletzung der Klägerin seitens des Beklagten, mit dem Antrage auf Scheidung der zwischen den Streittheilen am 7. Januar 1875 zu Heidelberg geschlossenen Ehe, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Mannheim auf

Samstag den 7. Juli 1888, Vormittags 9 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 25. April 1888.

Schulz,

Gerichtsschreiberei des Gr. Landgerichts.

N. 716.1. Nr. 6599. Mannheim. Der Schreinermeister A. Büßemer in Heidelberg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld hier, klagt gegen den Oberst von Katschinoff, zur Zeit an unbekanntem Orte, aus Verurteilung, laut Vertragsurkunde vom 1. März 1887, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 723 M. 23 Pf. und vorläufige Vollstreckbarerklärung des ergehenden Urtheils gegen Sicherheitsleistung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Mannheim auf

Samstag den 7. Juli 1888, Vormittags 9 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 30. April 1888.

Schulz,

Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

N. 717.1. Nr. 6601. Mannheim. Der Bauunternehmer Friedrich Dypel in Heidelberg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld hier, klagt gegen den Oberst von Katschinoff, zur Zeit an unbekanntem Orte, aus Verurteilung vom Jahre 1886 und 1887, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 3196 M. 82 Pf. nebst 5% Zinsen von Klagestellungstage an und vorläufige Vollstreckbarerklärung des ergehenden Urtheils gegen Sicherheitsleistung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Mannheim auf

Samstag den 7. Juli 1888, Vormittags 9 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 30. April 1888.

Schulz,

Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

N. 700.1. Nr. 3457. Neustadt. Gemeindevorstand Matthäus Kerner von Friedenweiler kaufte am 26. Februar und 9. März d. J. von der kaiserlichen Stabsbesatzung Fürhenberg 1 Morgen 92 Ruthen Hofrath, Garten, Ackerland u. Wiese unter dem Bauernwald in Kleinenbach, Gemarkung Friedenweiler, Karte Nr. 42, nördlich herrschaftlicher Weg, Nr. 41, westlich R. Nr. 44, südlich R. Nr. 45 und östlich Bismalweg nach Eisenbach. Seinem Antrage zufolge werden nun

alle diejenigen, welche an dieser Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch den 27. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

bestimmten Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Neustadt, den 26. April 1888.

Gr. Amtsgericht, gez. Dr. Köhler.

Der Gerichtsschreiber: Zirkel.

N. 703.1. Nr. 6367. Lörrach. Das Gr. Amtsgericht Lörrach hat unter dem heutigen folgendes Aufgebot erlassen: Die Erben der Schneider Jakob Meyer Witwe von Tannenbach besitzen:

4 1/2 Ar Biesen in Dermatt, neben Johann Georg Eßig und Strahe, 0,87 Ar Biesen auf dem Heppberg, neben Friedrich Schneider und Aufhäuser.

1,22 Ar Weinberg auf dem Heppberg, neben Johann Georg Hagin und Johann Kromer,

10,95 Ar Acker im unteren Eden, neben Herrn. Bäckerlin und Käse Pfänder; b. auf Gemarkung Niedlingen:

4 Ar Acker im Schmiedenberg, neben Maria Barbara Bent und Karl Vint, sowie W. Schauer, ohne genügende Erwerbsurkunden.

Auf Antrag der Erben werden alle diejenigen, welche an die bezeichneten Liegenschaften in den Grund- u. Pfandbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte beanspruchen, aufgefordert, solche bis oder spätestens in dem auf

Donnerstag, 28. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

bestimmten Termin geltend zu machen, widrigenfalls ihre Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Lörrach, den 26. April 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Appel.

N. 671.2. Nr. 8113. Offenburg. Die Steintohlenbergwerks-Gesellschaft Offenburg besitzt in Gemarkung Junsweiler und auf dem Grundeigentum der Gemeinde Junsweiler — Gemarkung Junsweiler — nachverzeichnete Gebäudefluchten:

1. Wohnhaus Nr. 130 mit Balkenfeller,

2. Haus Nr. 131: a. Wohnhaus mit Balkenfeller, b. Waghalle, c. Stallungen, d. Kohlenbrenner mit Schopf, e. Ausfuhrgebäude, f. Schmelzwerkstätte, g. Magazin mit Arbeitszimmer und Schopf

anfang,

3. Haus Nr. 132: a. Wohnhaus mit Balkenfeller und Schweineställe, b. Maschinenhaus mit Dampfsehl u. Walzenhütte, c. Dampfsehlkammer, ohne genügende Erwerbsurkunde.

Auf Antrag der Steintohlenbergwerks-Gesellschaft Offenburg werden alle diejenigen, welche an die bezeichneten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf:

Samstag den 16. Juni 1888, Vormittags 10 Uhr,

angeordneten Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Offenburg, den 18. April 1888.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: C. Keller.

Konkursverfahren.

N. 714. Nr. 3148. Oberkirch. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Gustav Adolf Wilderer in Oppenau wird, da derselbe seine Zahlungsunfähigkeit dargebracht hat, heute am 29. April 1888, Vormittags 10 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Notariatsgehilfe Emil Bögl in Oppenau wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Mai 1888 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigersausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch den 9. Mai 1888, Vormittags 10 Uhr,

zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 8. Juni 1888, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindeführer zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung anferlegt, von dem Betrage der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Mai 1888 Anzeige zu machen.

Oberkirch, den 29. April 1888.

Groß. bad. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber: Schneider.

N. 701. Nr. 3874. Staufen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des früheren Stubenwirths Josef Backler von Bremgarten wird nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben.

Staufen, den 27. April 1888.

Groß. bad. Amtsgericht.

gez. Spiegelhalter.

Die Uebersetzung mit der Urschrift beauftragt

Der Gerichtsschreiber: Düfner.

N. 678. Nr. 242. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeindevorständen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jenseits auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt: für die Gemarkung

1. Hingheim, Montag, 7. Mai, Vormittags 9 Uhr,

2. Kleinschalheim, Mittwoch, 9. Mai, Vormittags 8 Uhr,

3. Grohschalheim, Freitag, 11. Mai, Vormittags 8 Uhr,

4. Hofsheim, Montag, 14. Mai, Vormittags 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiedon mit dem Anfinen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufsteht; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum u. deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müssen.

Adelsheim, den 26. April 1888.

Der Bezirksgeometer: Mügg.

130.000 M. sucht gegen gute 1. Hypothek zu 4 1/2% ein höherer Beamter, pünktlicher Zinszahler. Gesl. Offerten sub D. D. 1000 an die Expedition dieses Blattes. W. 664.3.